

REGIONALGESETZ VOM 17. MÄRZ 2017, NR. 4

Dringende Bestimmungen bezüglich der Übertragung von Befugnissen betreffend die Verwaltungs- und Organisationstätigkeit zur Unterstützung der Gerichtsämter¹

Art. 1 Organisationsbestimmungen in Zusammenhang mit der Übertragung von Befugnissen betreffend die Verwaltungs- und Organisationstätigkeit zur Unterstützung der Gerichtsämter

(1) Ab Inkrafttreten der Durchführungsbestimmung zum Sonderstatut in Sachen Übertragung von Befugnissen betreffend die Verwaltungs- und Organisationstätigkeit zur Unterstützung der Gerichtsämter und in Erwartung der Aufstockung der Stellenpläne, wie eventuell auch in den einschlägigen Abkommen mit dem Justizminister und dem Minister für Wirtschaft und Finanzen festgelegt, wird die in den vorhergehenden Abkommen vereinbarte Zurverfügungstellung bis zum 31. Dezember 2026 von maximal 25 Regionalbediensteten bei den Gerichtsämtern bestätigt, um deren Tätigkeit zu gewährleisten. Zu diesem Zweck können bis zum besagten Datum Einstellungen von Personal mit befristetem Arbeitsverhältnis getätigt und die bestehenden befristeten Arbeitsverhältnisse ohne Unterbrechung verlängert werden, wobei in Bezug auf die einzelnen Positionen die in den einschlägigen Gesetzes- oder Verordnungsbestimmungen vorgesehenen Modalitäten und Einschränkungen einzuhalten sind.²

(1-bis) Zur Erhaltung des Bestands des beim Inkrafttreten der Durchführungsbestimmung dienstleistenden Personals können bis zur Festlegung der Funktionalitätsstandards höchstens 70 Bedienstete mit befristetem Arbeitsverhältnis oder in der Stellung einer Abordnung bis zum 31. Dezember 2026 eingestellt werden.³

(2) Bis zur Neuordnung des Organisationsgefüges der Region ist das Sekretariat der Regionalregierung die für die Koordinierung der Gerichtsämter zuständige Struktur.

Art. 2 Aufstockung der Planstellen der Regionalämter infolge der Übertragung von Befugnissen betreffend die Verwaltungs- und Organisationstätigkeit zur Unterstützung der Gerichtsämter

(1) Der Art. 5 des Regionalgesetzes vom 15. Dezember 2015, Nr. 28 „Stabilitätsgesetz 2016 der Region“ wird wie folgt geändert:

- a) (...)⁴
- b) (...)⁵

Art. 3 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Region in Kraft.

¹ Im ABl. vom 28. März 2017, Nr. 13, Beibl. Nr. 3

² Absatz geändert durch Art. 9 Abs. 1 Buchst. a) des RG vom 27. Juli 2017, Nr. 7, durch Art. 8 Abs. 1 Buchst. a) des RG vom 8. August 2018, Nr. 6, durch Art. 11 Abs. 1 Buchst. a) des RG vom 1. August 2019, Nr. 3, durch Art. 14 Abs. 1 Buchst. a) des RG vom 27. Juli 2021, Nr. 5, durch Art. 6 Abs. 1 Buchst. a) des RG vom 1. August 2022, Nr. 5, durch Art. 10 Abs. 1 Buchst. a) des RG vom 25. Juli 2023, Nr. 5, durch Art. 8 Abs. 1 Buchst. a) des RG vom 24. Juli 2024, Nr. 2 und zuletzt durch Art. 6 Abs. 1 Buchst. a) des RG vom 21. Juli 2025, Nr. 5

³ Absatz eingefügt durch Art. 9 Abs. 1 Buchst. b) des RG vom 27. Juli 2017, Nr. 7 und geändert durch Art. 8 Abs. 1 Buchst. b) des RG vom 8. August 2018, Nr. 6, durch Art. 11 Abs. 1 Buchst. b) des RG vom 1. August 2019, Nr. 3, durch Art. 14 Abs. 1 Buchst. a) des RG vom 27. Juli 2021, Nr. 5, durch Art. 6 Abs. 1 Buchst. b) des RG vom 1. August 2022, Nr. 5, durch Art. 10 Abs. 1 Buchst. b) des RG vom 25. Juli 2023, Nr. 5, durch Art. 8 Abs. 1 Buchst. b) des RG vom 24. Juli 2024, Nr. 2 und zuletzt durch Art. 6 Abs. 1 Buchst. b) des RG vom 21. Juli 2025, Nr. 5

⁴ Fügt im Art. 5 des RG vom 15. Dezember 2015, Nr. 28 nach dem Abs. 3 die Abs. 3-bis und 3-ter ein.

⁵ Ändert den Art. 5 Abs. 4 des RG vom 15. Dezember 2015, Nr. 28.